

Taekwondo Union Sachsen e. V.



Rechtsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeit	3
§ 2	Rechtsausschuss	3
§ 3	Zuständigkeiten in erster Instanz	3
§ 4	Rechtssprechungsinstanzen	4
§ 5	Anrufung der Rechtsorgane	4
§ 6	Sanktionen und Geldstrafen.....	4
§ 7	Rechtscharakter und Inkrafttreten.....	5

Hinweis:

Alle Regelungen in dieser Ordnung des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur eine geschlechtliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Zuständigkeit

Die Taekwondo Union Sachen e.V. (nachfolgend TUS) übt im Verband eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind die Mitglieder einschließlich deren Mitglieder, die Organe und Organmitglieder, die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie die am Sportverkehr Beteiligten unterworfen.

Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Streitfälle in der TUS und Verstöße gegen das Regelwerk sowie gegen sonstiges geschriebenes und ungeschriebenes Verbandsrecht, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.

§ 2 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus können zwei Ersatzbeisitzer gewählt werden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses muss über eine juristische Ausbildung oder eine Vereinsmanager Lizenz eines LSB verfügen.

Der Rechtsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung für die laufende Legislaturperiode berufen. Sofern Positionen im Rechtsausschuss durch Wahl nicht besetzt sind, kann das Präsidium diese mit einfacher Mehrheit besetzen.

Der Rechtsausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit, fasst seine Beschlüsse unabhängig und hat dabei die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen der TUS zu Grunde zu legen. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Rechtsordnung.

Sofern ein Mitglied des Rechtsausschusses aus Gründen von Befangenheit oder aus zeitlichen Gründen einem Verfahren nicht beisitzen kann, nimmt ein Ersatzmitglied seine Position ein. Der Rechtsausschuss muss immer mit 3 Personen besetzt sein, um beschlussfähig zu sein.

Mitglieder des Rechtsausschusses sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar durch das Verfahren betroffen sind.

- Das betreffende Mitglied kann sich hierzu selbst durch einen entsprechenden Antrag für befangen erklären.
- Ebenso kann eine der Parteien einen Antrag auf Ablehnung des Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit stellen.

Über den Antrag entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Rechtsausschusses. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 3 Zuständigkeiten in erster Instanz

Die zuständigen Fachreferenten/Ausschüsse prüfen und behandeln in erster Instanz Verstöße gegen Ordnungen und Satzungen der TUS oder der DTU, sofern zuständig in folgender Zuständigkeit:

- Prüfungsreferent: Verstöße gegen die Passordnung und Prüfungsordnung der DTU sowie die Ordnung für den Sportbetrieb der TUS hinsichtlich Prüfungswesen
- Kampfrichterreferent: Verstöße gegen die Ordnung für die Vergabe der Kampfrichterlizenz und Entzug einer Kampfrichterlizenz der TUS
- Bildungsreferent: Entzug einer Trainierlizenz im Zuständigkeitsbereich der TUS
- Leistungsausschuss: Verstöße gegen die Kaderordnung der TUS
- Schiedskomitee: Verstöße die Wettkampfordnung und Sanktionsentscheidungen im Wettkampfbetrieb der TUS

Darüber hinaus sind die zuständigen Fachreferenten verantwortlich, Verstöße gegen Ordnungen und Satzungen der DTU nach Freigabe durch das Präsidium an die DTU zur weiteren Bearbeitung

weiterzuleiten. Sie sind damit auch Kommunikationsschnittstelle zur DTU im laufenden Verfahren. Ist ein Referat temporär unbesetzt, ist das Präsidium der TUS die erste Instanz.

Der Rechtsausschuss prüft und behandelt in erster Instanz folgende Sachverhalte:

- Verstöße des Präsidiums gegen Ordnungen oder Satzung der TUS

Das Präsidium prüft und behandelt in erster Instanz folgende Sachverhalte:

- Ausschluss von Mitgliedern
- Beleidigung, Bedrohung, Tätlichkeit, verbandsschädigendes Verhalten
- Verstöße gegen Beschlüsse des Präsidiums oder Gesamtvorstandes
- Suspendierung von Mitgliedern des Gesamtvorstands
- sonstige Angelegenheiten, sofern diese nicht einem anderen Spruchkörper zugewiesen ist

§ 4 Rechtssprechungsinstanzen

Rechtsinstanz zweiter Ordnung (Berufung):

Gegen Entscheidungen des Präsidiums oder zuständigen Fachreferenten/Ausschüsse kann innerhalb von 4 Wochen beim Rechtsausschuss Berufung eingelegt werden. Die nachfolgenden Entscheidungen im Rechtsausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Rechtsinstanz dritter Ordnung (Revision):

Der Rechtsausschuss der TUS ist die letzte sportrechtliche Instanz auf Landesebene. Bestehende Regelungen der DTU bzw. der zivilrechtliche Weg bleiben davon unberührt.

§ 5 Anrufung der Rechtsorgane

Zur Anrufung des zuständigen Fachreferenten/Ausschuss sind berechtigt:

- jedes Verbandsmitglied
- jedes Mitglied des Gesamtvorstand (einzeln)

Zur Anrufung des Präsidiums sind berechtigt:

- jedes Verbandsmitglied
- jedes Mitglied des Gesamtvorstand (einzeln)

Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind berechtigt:

- jedes Verbandsmitglied
- jedes Präsidiumsmitglied (einzeln)

§ 6 Sanktionen und Geldstrafen

Gegen Mitglieder oder Einzelpersonen können nach vorheriger Anhörung durch das zuständige Organ folgende Sanktionen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportverkehr und an Veranstaltungen des Verbandes
- zeitlich begrenzter oder dauerhafter Entzug der vom Verband ausgestellten betreffenden Lizenz
- Ausschluss aus dem Verband

Gegen Mitglieder oder Einzelpersonen können nach vorheriger Anhörung durch das zuständige Organ folgende Geldstrafen verhängt werden:

- bei Benutzung der Tages- oder Fachpresse oder an anderen öffentlich zugänglichen Quellen in verbands- und vereinschädigender oder beleidigender Form bis 300,00 Euro Geldstrafe

- bei widerrechtlicher Zurückhaltung des DTU-Passes bei Austritt eines Mitgliedes bis 500,00 Euro Geldstrafe
- bei sportwidrigem Verhalten des Vereines, deren Einzelmitgliedern oder Funktionsträgern (z.B. Vorstand, Trainer, Betreuer usw.) sowie nachweislicher Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen bis zu 1.000,00 Euro Geldstrafe
- Beim nachweislichen Verstoß gegen die Datenschutzordnung der TUS durch Vorstandsmitglieder, Funktionsträger oder Trainer der TUS bis zu 1.000,00 Euro Geldstrafe
- bei Beleidigung, Bedrohung, Tätlichkeit gegenüber Offiziellen der TUS oder anderen Verbänden, Kampfrichtern, Referenten, Prüfern, Mitgliedern des Verbandes oder Zuschauern bis zu 1.000,00 Euro Geldstrafe

Die Sanktionen und Geldstrafen (auch in Kombination) werden durch das zuständige Organ nach Abschluss aller Anhörungen und Beweissichtungen festgelegt.

Geldstrafen und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erlangung der Rechtskraft der Urteile und Entscheidungen zu zahlen. Vereine oder deren Mitglieder, die innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder Geldstrafen nicht zahlen, können ohne weitere Anhörung vorläufig bis zur Erfüllung der Auflage mit 7 Tagen Nachfrist sofort gesperrt werden.

§ 7 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde letztmalig zur Mitgliederversammlung am 24.03.2023 geändert und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Änderungen dieser Ordnung sind durch die Mitgliederversammlung oder das Präsidium mit einfacher Mehrheit zu beschließen.